



II-- 1891 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

Zl. 143.110/7-I/4/77

Wien, am 2. Februar 1977

An den

Präsidenten  
des Nationalrates  
Anton BENYA,

Parlament  
1017 W i e n

867/AB

1977 -02- 03

zu 858/J  
865/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat DDr. KÖNIG, Dr. WIESINGER und Genossen haben am 6. Dezember 1976 unter der Nr. 858/J bzw. am 9. Dezember 1976 unter der Nr. 865/J an mich schriftliche parlamentarische Anfragen betreffend Kernkraftwerke in Österreich gerichtet, welche folgenden Wortlaut haben:

Nr. 858/J :

- "1. Stehen Sie zu den Aussagen des Energieplanes 1976 hinsichtlich der Inbetriebnahme von 3 Kernkraftwerken in Österreich, den der Ministerrat am 7.9. 1976 einstimmig beschlossen hat?
2. Werden Sie dem Parlament einen Bericht der Bundesregierung oder der zuständigen Minister über die beabsichtigte Inbetriebnahme von Kernkraftwerken in Österreich vorlegen?
3. Beabsichtigen Sie die Erteilung einer Betriebsbewilligung für Kernkraftwerke in Österreich von der Zustimmung des Parlaments zu einem diesbezüglichen Bericht der Bundesregierung abhängig zu machen?
4. Teilen Sie die Auffassung der unterzeichneten Abgeordneten, daß eine Inbetriebnahme von Kernkraftwerken erst nach Lösung aller Sicherheitsfragen und nach Klärung des Abfallproblems verantwortet werden kann?

5. Werden Sie daher der Erteilung einer Betriebsbewilligung für das erste österreichische Kernkraftwerk in Zwentendorf und den weiteren im Energieplan der Bundesregierung vorgesehenen Kernkraftwerken erst zustimmen, wenn Ihrer Überzeugung nach die Sicherheitsfragen gelöst und das Abfallproblem geklärt ist, oder beabsichtigen Sie das Kernkraftwerk Zwentendorf, für dessen Bau und bisher erteilte Teilgenehmigungen allein Ihre Regierung verantwortlich ist, unabhängig davon "auf jeden Fall in Betrieb gehen zu lassen"?

Nr. 865/J :

- "1. Ist die Bundesregierung bereit, bei einer auf die Nutzung der Kernenergie abstellenden Sicherung der Energieversorgung dem Schutz der Bevölkerung vor möglichen Gefahren und Auswirkungen der Kernenergie Vorrang einzuräumen?
2. Wie läßt sich vereinbaren, daß die Bundesregierung in ihrem Energieplan einerseits den weiteren Ausbau der Kernenergie für notwendig ansieht, andererseits aber der Herr Bundeskanzler erklärt, daß hierfür zur Gewährleistung der Sicherheit noch zahlreiche Voraussetzungen zu erfüllen sind? Welche Abwägungen veranlassen die Bundesregierung zur Entscheidung, die verbleibenden Ungewissheiten über mögliche langfristige Auswirkungen der Kernenergie in Kauf zu nehmen? Welche Kontroll- und Revisionsmöglichkeiten sieht sie für den Fall vor, daß die in die Kernenergie gesetzten Sicherheitserwartungen sich nicht in dem Umfange erfüllen sollten, der Grundlage der jetzigen Zuversicht ist?
3. Aus welchen Gründen hält die Bundesregierung die Nutzung der Kernenergie für die Zwecke der Energieversorgung für notwendig? Welche Alternativen zur Kernenergie sieht die Bundesregierung kurzfristig, mittelfristig und langfristig? Was unternimmt die Bundesregierung, um mögliche Alternativen einschließlich von Energiesparmaßnahmen zu erforschen und zu entwickeln?
4. Welche wesentlichen Folgen ergäben sich aus einem zeitweiligen oder grundsätzlichen Verzicht auf Kernenergienutzung in Österreich?
5. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die beim Ausbau der Kernenergienutzung aufgetretenen Probleme zu überwinden?

- 3 -

6. Wie beurteilt die Bundesregierung das Risiko kleiner Strahlendosen für Einzelne und die Gesamtbevölkerung?
7. Welche Belastungen ergeben sich am Lauf des weiteren Ausbaues der Kernenergie
  - a) aus der Ableitung radioaktiver Stoffe bei Kernkraftwerken, Kernbrennstoffverarbeitungs- und Wiederaufarbeitungsanlagen für die unmittelbare Umgebung und für das gesamte Bundesgebiet?
  - b) durch die von der gesamten Kerntechnik verursachte Strahlenbelastung der Bevölkerung für das Jahr 2000?
8. Welche sonstigen Umweltbeeinträchtigungen lassen kerntechnische Anlagen erwarten? Was unternimmt die Bundesregierung, um diese möglichst klein zu halten? Wie sind die Umweltbeeinflussungen bei anderen Energieträgern im Vergleich zur Kernenergie zu werten?
9. Wie beurteilt die Bundesregierung das Risiko aus Störfällen in kerntechnischen Einrichtungen? Nach welchen Kriterien beurteilt die Bundesregierung insbesondere die Zumutbarkeit des daraus resultierenden Risikos für den Einzelnen und die Vertretbarkeit des Gesamtrisikos für die Bevölkerung?
10. In welchem Umfang können die in der Rasmussen-Studie enthaltenen Bewertungen der Störfallrisiken von Kernkraftwerken für die Verhältnisse in Österreich übertragen werden? Welche vergleichbaren Untersuchungen werden in Österreich angestellt?
11. Unterscheiden sich die Sicherheitsprobleme bei neuen Reaktortypen von denen der Leichtwasserreaktoren? Ist sichergestellt, daß mit der Verfolgung des Energieplanes der Bundesregierung auf der Basis der Leichtwasserreaktoren nicht bereits Entscheidungen über fortgeschrittene Technologien, insbesondere Schnelle Brüter, vorweggenommen werden?
12. Welche Maßnahmen zur Verringerung des Restrisikos werden für notwendig angesehen? Hält die Bundesregierung die bisher getroffenen Vorkehrungen auf diesem Gebiet für ausreichend?

13. In welchem Umfang sind die Probleme der Entsorgung gelöst (z. B. Anfall, Transport, Lagerung, Wiederverwendung und Beseitigung von radioaktiven Abfällen und Kernbrennstoffen einschließlich von Plutonium)? Welche Auswirkungen haben eventuell noch ungelöste Probleme auf die Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit sowie die Genehmigungsverfahren für Kernkraftwerke und für Einrichtungen des Brennstoffkreislaufes?
14. Was soll mit stillgelegten Kernkraftwerken und anderen kerntechnischen Einrichtungen geschehen, um den von ihnen ausgehenden Gefahren vorzubeugen?
15. Wie berücksichtigt die Bundesregierung bei der Festlegung der Sicherheitsanforderungen Ereignisse, die von außen auf kerntechnische Anlagen einwirken können?
  - a) Welche Bedeutung mißt sie in diesem Zusammenhang insbesondere einem Schutz kerntechnischer Einrichtungen gegen Einwirkungen Dritter bei?
  - b) Wodurch ist auf Bundes- und Landesebene sichergestellt, daß das Gefährdungspotential kerntechnischer Anlagen nicht für strafbare Handlungen (z.B. Entwendung von Kernbrennstoff, Nötigung oder Erpressung) verwendet wird?
16. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, aus Sicherheitsgründen kerntechnische Anlagen unterirdisch zu bauen (gegen extreme Störfälle innerhalb der Anlage sowie gegen Flugzeugabsturz, Druckwellen von chemischen Explosionen, Sabotage und Waffeneinwirkungen)?
17. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß die Auswahl geeigneter Standorte für kerntechnische Anlagen wegen der Besiedlungsdichte in Österreich besonders problematisch ist?
18. Wie sieht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Standortvorsorgeplanung und -sicherung?
19. Was unternimmt die Bundesregierung um die Planung von Standorten für kerntechnische Anlagen beiderseits der Bundesgrenzen mit den Nachbarländern abzustimmen?
20. Wie beurteilt die Bundesregierung die Errichtung von Kernkraftwerken und anderen kerntechnischen Einrichtungen in Ballungsgebieten?

- 5 -

21. Welche weiteren Untersuchungen auf dem Gebiet der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes sind im Rahmen der Forschung und Entwicklung noch erforderlich?
22. Aufgrund welcher Abwägungen hält die Bundesregierung Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von kerntechnischen Anlagen für verantwortbar, obwohl gleichzeitig noch Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Sicherheit und zum Strahlenschutz erforderlich sind?
23. Hält die Bundesregierung eine Anpassung des Atom- und Strahlenschutzrechts an die Erfordernisse des Energieplanes auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen für notwendig? Wenn ja, an welche Verbesserungen ist gedacht?
24. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, Sicherheitsbegutachtung und Genehmigungsentscheidungen zu vereinheitlichen und sie für die Öffentlichkeit überschaubarer zu gestalten?
25. Wie kann gewährleistet werden, daß die Sachverständigen, durch die sich Bund und Länder beraten lassen, einen breiten fachlichen Querschnitt darstellen und gleichzeitig hinreichend unabhängig sind? Welches Verfahren ist vorgesehen, um bei abweichenden Gutachtermeinungen eine klare Entscheidungsbasis der Behörden zu finden?
26. Hält die Bundesregierung Forderungen nach einer stärkeren Beteiligung der betroffenen Bevölkerung bei der Genehmigung kerntechnischer Anlagen für gerechtfertigt? Wie kann eine solche Forderung gegebenenfalls erfüllt werden?
27. Was hat die Bundesregierung unternommen, um den Vollzug des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung sicherzustellen?
28. Läßt sich eine Standardisierung von Kernkraftwerken und Anlagenteilen mit der im Strahlenschutzgesetz geforderten ständigen Anpassung der Genehmigungen an den Stand von Wissenschaft und Technik vereinbaren?
29. Hält die Bundesregierung eine Abstimmung mit ihren Nachbarländern, insbesondere auf dem Gebiet der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen und des Strahlenschutzes für erforderlich, wenn im Grenzbereich kerntechnische Anlagen geplant, errichtet und betrieben werden, und was hat die Bundesregierung hierzu unternommen?

30. Was unternimmt die Bundesregierung, um die Anforderungen an die Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen und den Strahlenschutz international zu vereinheitlichen?

Im Hinblick auf den bestehenden Zusammenhang der Anfragen beehre ich mich, diese gleichzeitig wie folgt zu beantworten.

Eingangs möchte ich in Erinnerung rufen, daß die Bundesregierung die vom Parlament beschlossenen Gesetze zu vollziehen hat, und zwar ohne jede Willkür. Dies gilt auch für das derzeit durchgeführte Genehmigungsverfahren für das Kernkraftwerk Zwentendorf, das nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und den Bestimmungen der einschlägigen für die Gewährleistung der Sicherheit vom Parlament einstimmig beschlossenen Gesetze erfolgt. Jede andere Vorgangsweise würde die Rechtsstaatlichkeit verletzen.

Wie in der Regierungserklärung vom 5. November 1975 angekündigt, hat die Bundesregierung eine umfassende Überprüfung der auf dem Gebiet der friedlichen Anwendung der Kernenergie bisher durchgeführten und künftig zu verfolgenden Politik eingeleitet. Es ist beabsichtigt, hierüber voraussichtlich im Spätherbst 1977 dem Nationalrat einen eingehenden Bericht zu erstatten. Der Inhalt dieses Berichtes kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorweggenommen werden. Insbesondere kann derzeit noch keine Aussage darüber gemacht werden, ob und allenfalls in welchen Punkten dem Parlament vorgeschlagen werden wird, bestehende Gesetze zu ändern oder zu ergänzen. Es kann jedoch bereits jetzt festgestellt werden, daß die österreichischen Sicherheitsvorschriften im Vergleich mit analogen ausländischen sehr streng sind. Wie bereits in den "Leitlinien für eine Österreichische Energiepolitik" ausgeführt ist, welche die Bundesregierung am 15. Jänner 1974, also am Höhepunkt der internationalen Energieversorgungskrise beschlossen hat, ist nicht daran gedacht, Sicherheitsbestimmungen in irgendeinem Punkt zu mildern.

- 7 -

Der von den Fragestellern angeführte Widerspruch zwischen den diesen Grundsätzen entsprechenden verschiedenen Erklärungen von mir und des Herrn Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie einerseits und dem vom Ministerrat am 7. September 1976 zur Kenntnis genommenen "Energieplan 1976" andererseits besteht nicht. Vielmehr heißt es auf Seite 242, 2. Absatz des "Energieplanes 1976" ausdrücklich:

"Gemäß der Regierungserklärung vom 5. November 1975 wird die weitere Nutzung der Kernenergie in Österreich von einem Beschluß des Parlaments abhängen. Als erster Schritt der Vorbereitung hiezu hat die Bundesregierung die Durchführung einer objektiven Informationskampagne über die Vor- und Nachteile der Verwendung der Kernenergie zum Zwecke der Energieversorgung beschlossen, deren erste Phase von Oktober 1976 bis April 1977 anberaumt ist."

Das heißt, daß sowohl die Entscheidung über die Errichtung eines zweiten und eines dritten Kernkraftwerkes wie auch gegebenenfalls die Inbetriebnahme des ersten österreichischen Kernkraftwerkes, das auf Grund des derzeitigen Baufortschrittes frühestens im März 1978 in Betrieb gehen kann, von der parlamentarischen Behandlung des vorhin erwähnten Berichtes der Bundesregierung abhängen werden.

Sollte die Betriebsbewilligung für das Kernkraftwerk Zwentendorf aus irgendeinem Grund nicht im Frühjahr 1978 erteilt werden, müßten die Reserven weiter eingesetzt werden, die schon jetzt für den fehlenden Einsatz des Kraftwerkes Zwentendorf verwendet werden, das nach den ursprünglichen Plänen bereits ab Mitte 1976 in Betrieb sein sollte. Für den Fall, daß die Errichtung neuer Kernkraftwerke außer Betracht bleiben müßte, bliebe, auch

wenn der Strombedarf wie vorausgesehen weiter zunimmt, genügend Zeit, um Kraftwerke auf anderer Grundlage - vor allem auf der Basis von importierten konventionellen Brennstoffen - zu errichten, da diese eine kürzere Bauzeit haben als Kernkraftwerke. Dadurch könnte der steigende Bedarf ohne Einschränkungen gedeckt werden. Ob dies jedoch eine wünschenswerte Alternative zur Kernenergie ist und der Energieplan in diesem Sinne zu ändern sein wird, wird das Parlament anlässlich der Behandlung des Berichtes der Bundesregierung zu entscheiden haben.

Für die Genehmigung von Kernkraftwerken bin ich nicht zuständig. Nach Konsultation der zuständigen Ressortminister kann ich zu den gestellten Fragen folgendes feststellen:

Anfrage Nr. 858/J :

Zu Frage 1 :

Im Sinne der obigen Ausführungen stehe ich zu den Aussagen des Energieplans.

Zu den Fragen 2 und 3 :

Der an das Parlament ergehende Bericht der Bundesregierung wird sich auch mit den Fragen der Inbetriebnahme von Kernkraftwerken befassen und die weitere Vorgangsweise in dieser Frage wird vom Beschluß des Parlaments abhängen.

Zu den Fragen 4 und 5 :

Es war stets die Auffassung der Bundesregierung, daß die Inbetriebnahme von Kernkraftwerken nur nach Erfüllung aller Sicherheitsbedingungen einschließlich jener, welche den Abfall bzw. die abgebrannten Brennelemente betreffen, erfolgen kann und darf. Dies verlangt bereits die bestehende Gesetzeslage und stellt kein Novum dar. Das gilt insbesondere auch für das Kernkraftwerk Zwentendorf.



- 9 -

Anfrage Nr. 865/J :

Zu Frage 1 :

Ich kann versichern, daß in Österreich äußerst strenge sicherheitstechnische Maßstäbe bei der Genehmigung von Kernkraftwerken angelegt werden und der Schutz der Bevölkerung vor der Einwirkung ionisierender Strahlen absoluten Vorrang vor wirtschaftlichen Überlegungen im Zusammenhang mit der Sicherung der Energieversorgung hat. Die Einhaltung dieses Grundsatzes wird dadurch gewährleistet, daß in Österreich - wie übrigens auch in anderen Ländern - die Kompetenzen für das Genehmigungsverfahren von Kernkraftwerken und die Sicherheit der Energieversorgung bei verschiedenen Zentralstellen liegen, die die einschlägigen Gesetze ohne gegenseitige Einflußnahme zu vollziehen haben.

Zu Frage 2 :

Es ist festzuhalten, daß der Energieplan den Rahmen für die Sicherung der Energieversorgung darstellt. Nach den Untersuchungen der Elektrizitätswirtschaft über die Entwicklung des Strombedarfs erscheint der weitere Ausbau der Kernkraftwerke zur wirtschaftlichen Sicherung der Energieversorgung in Österreich erforderlich. Das setzt aber voraus, daß alle entsprechenden Sicherheitsbedingungen erfüllt sein müssen. In diesem Sinne sind somit auch meine Erklärungen zu verstehen, daß die Betriebsbewilligung für das erste österreichische Kernkraftwerk - so wie das Gesetz es verlangt - nur dann erteilt werden darf, wenn alle Fragen der Betriebssicherheit und der öffentlichen Sicherheit einwandfrei geklärt sein werden. Im übrigen verweise ich auf meine obigen Ausführungen zur Anfrage Nr. 858/J und zu den Antworten der Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und des Herrn Bundesministers für Bauten und Technik zu diesem Punkt.

Zu Frage 3 :

Was die Notwendigkeit der Kernenergie und die Verfügbarkeit von alternativen Energiequellen in Österreich betrifft, verweise ich auf die diesbezüglichen Ausführungen des zuständigen Herrn Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie zu diesem Punkt.

Der Entwicklung anwendbarer Alternativen und der Frage des Energiesparens werden von der Bundesregierung große Bedeutung beigemessen. Sie hat deshalb auf diesem Gebiete wesentliche Initiativen ergriffen und erhebliche Mittel dafür zur Verfügung gestellt. In diesem Zusammenhang möchte ich auf das österreichische Energieforschungskonzept, die Tätigkeit des Energiesparbeirates und die Vergabe von Untersuchungen auf dessen Empfehlungen, die Beteiligung an einschlägigen Forschungsprogrammen der IEA (Internationale Energieagentur) im Rahmen des Übereinkommens über ein internationales Energiesparprogramm, BGBl. Nr. 317/76, und die bereits erfolgte Einführung von Maßnahmen, darunter auch solchen gesetzlicher Art, zur Förderung von Investitionen, die dem Energiesparen dienen. Nähere Details hierüber werden von den zuständigen Bundesministern mitgeteilt.

Für meinen Ressortbereich verweise ich auf die neuen Richtlinien für die Vergabe von Krediten aus dem ERP-Fonds, wonach nunmehr auch Investitionen der Industrie gefördert werden können, welche in der Produktion gegenüber der herkömmlichen Technik eine beträchtliche Einsparung von Energie ermöglichen, sowie auch Vorhaben für Kraft-Wärme-Kupplungen oder Anlagen, welche elektrische Energie überwiegend aus der Verbrennung von betrieblichen Abfallstoffen oder Müll erzeugen.

- 11 -

Zu Frage 4 :

Ein zeitweiliger Verzicht, d. h. eine weitere Verzögerung des Einsatzes der Kernenergie in Österreich, würde wegen der gegenüber Kernkraftwerken geringeren Leistungsgröße den Bau mehrerer konventioneller Kraftwerke auf der Basis importierter fossiler Brennstoffe und beziehungsweise oder zusätzliche Stromimporte bedingen. Abgesehen von der dann schwierigeren Krisenvorsorge, läge hier vor allem die Problematik in den gekoppelten Fragen der Wirtschaftlichkeit und des Umweltschutzes.

Längerfristig gesehen, würde der Verzicht auf die Kernenergie, wie die diesbezüglichen Berechnungen der Elektrizitätswirtschaft ergaben, Österreich zu einem Land teurerer Energie mit allen daraus resultierenden Konsequenzen für den Export und die Arbeitsplatzsicherung machen.

Zu Frage 5 :

Die wesentlichen noch nicht vollständig gelösten Fragen der Kernenergienutzung für friedliche Zwecke liegen auf den Gebieten der Wiederaufarbeitung und der Endlagerung radioaktiver Abfälle. Während der gesamte Fragenkomplex international intensiv behandelt wird - ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Bemühungen der Internationalen Atomenergie-Organisation zur Initiierung "regionaler Kernbrennstoffkreislaufzentren" -, wird auf nationaler Ebene vor allem die Zwischenlagerung abgebrannter Brennelemente und die Möglichkeit der Endlagerung untersucht. Entsprechende Konzepte der österreichischen Elektrizitätswirtschaft sind in Ausarbeitung. Näheres hiezu wird von dem zuständigen Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie bei seiner Behandlung der Frage 13 ausgeführt.

Die Beantwortung der Fragen 6 und 7 erfolgt wegen des

speziellen fachlichen Charakters dieser Fragen durch den zuständigen Bundesminister.

Zu Frage 8 :

An sonstigen Umweltbeeinträchtigungen ist die Erwärmung der Flüsse durch die Abwärme von Kernkraftwerken anzuführen; diesbezügliche Grenzwerte werden den Betreibern von der Wasserrechtsbehörde (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft) vorgeschrieben und deren Einhaltung wird laufend überwacht.

Die Frage nach dem Vergleich mit anderen Energieträgern kann in dieser allgemeinen Form nicht konkret behandelt werden; ich weise nur auf die erheblichen Mengen von Schwefel- und Stickoxiden hin, die etwa Kohlenkraftwerke an die Atmosphäre abgeben. Nähere Angaben zu dieser Frage erteilt der zuständige Bundesminister.

Zu Frage 9 :

Auch die Beantwortung dieser Frage erfolgt wegen ihres speziellen fachlichen Charakters durch den zuständigen Bundesminister.

Zu Frage 10 :

Die Rasmussen-Studie wurde von den im Genehmigungsverfahren befaßten Behörden einer eingehenden Prüfung unterzogen. Die Aussagen der Studie sind vielfach nicht ohne weiteres für Österreich anwendbar. Im Atominstitut der österreichischen Universitäten wurde jedoch eine Studie verfaßt, die sich mit der Übertragbarkeit der Ergebnisse der Rasmussen-Studie auf österreichische Verhältnisse beschäftigt.

Zu Frage 11 :

Die Sicherheitsprobleme fortgeschrittener Reaktortypen

unterscheiden sich je nach Typ teilweise oder erheblich von denen der Leichtwasserreaktoren; ihr Einsatz ist derzeit in Österreich nicht geplant. Die Entscheidung, Kraftwerke mit Leichtwasserreaktoren zu errichten, nimmt jedoch keine Entscheidung über den allfälligen späteren Einsatz fortgeschrittener Technologien vorweg.

Zu Frage 12 :

Durch die derzeitige Gesetzeslage, insbesondere das Strahlenschutzgesetz vom 11. Juni 1969, BGBl. Nr. 227/1969, sind die Behörden verpflichtet, dafür zu sorgen, daß für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen wird. Durch Anwendung dieses Grundsatzes nach bestem Wissen und nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik wird das Risiko so gering wie möglich gehalten.

Zu Frage 13 :

Für alle genannten Probleme sind technisch realisierbare Lösungsmöglichkeiten bekannt. Für die Entsorgung des Gemeinschaftskernkraftwerkes Tullnerfeld werden die Verhandlungen zum Abschluß von Verträgen für die Abfallagerung und die Wiederaufarbeitung mit Nachdruck geführt. Bezüglich der näheren Details darf ich auf die Beantwortung der zuständigen Ressortminister verweisen. Wie ich auch zur Anfrage Nr. 858/J ausgeführt habe, war es stets die Auffassung der Bundesregierung, daß die Inbetriebnahme von Kernkraftwerken nur erfolgen darf, wenn auch die Probleme der Entsorgung geklärt sind.

Zu Frage 14 :

Für das Gemeinschaftskernkraftwerk Tullnerfeld, bei dem allein sich das Problem bisher konkret gestellt hat,

- 14 -

wird spätestens bis zum Zeitpunkt der allfälligen Betriebsaufnahme für den Schutz der Bevölkerung nach der dauernden Stilllegung desselben - unter Bedachtnahme auf diesbezügliche internationale Vorstellungen - Vorsorge getroffen worden sein.

Zu Frage 15 :

Vom zuständigen Bundesministerium für Inneres wurde mir folgendes mitgeteilt:

Die Schutzmaßnahmen für die kerntechnischen Anlagen gegen Einwirkungen Dritter richten sich auch in Österreich, wie in allen anderen Staaten, die solche Anlagen betreiben, nach den diesbezüglichen Empfehlungen im IAEO - Dokument INFCIR/225 (sogenanntes "Blaues Buch"). Entsprechend diesen Empfehlungen sind bauliche, technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zu treffen, die sich jeweils nach Art und Lage der kerntechnischen Anlage sowie nach Art und Menge des verwendeten Kernmaterials zu richten haben.

Die diesbezüglichen Schutzmaßnahmen werden vom Bundesministerium für Inneres geplant und für die bestehenden kerntechnischen Anlagen im Zusammenwirken mit den Eigentümern bereits durchgeführt. Ich möchte ersuchen, mir die Mitteilung von Details der zu diesen Punkten angestellten Überlegungen gerade aus Gründen der Gewährleistung dieser Sicherheit zu erlassen, weil in diesem Fall die Geheimhaltung einen wesentlichen Beitrag zur Schutzwirkung leistet.

Zu Frage 16 :

Die zuständigen Bundesminister geben nähere Erläuterungen, soweit sie ihren Kompetenzbereich betreffen. Prinzipiell kann ich dazu mitteilen, daß außer kleinen Versuchsanlagen im Ausland noch keine Kernreaktoren auf breiter kommerzieller

- 15 -

Basis unterirdisch errichtet wurden. Es ist daher im gegenwärtigen Zeitpunkt nur an eine unterirdische Endlagerung von Atommüll - hiezu liegen Erfahrungswerte vor - zu denken.

Zu Frage 17 :

Die bei der Auswahl des Standortes auftretenden Schwierigkeiten bei der Errichtung von Kernkraftwerken sind auch im Hinblick auf die Besiedlungsdichte in Österreich nicht problematischer als in anderen mitteleuropäischen Ländern.

Zu Frage 18 :

Die Standortvorsorgeplanung ist Aufgabe der österreichischen Elektrizitätswirtschaft und fällt nicht in den Kompetenzbereich der Behörden, die auf Grund eines entsprechenden Antrages bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Standortbewilligungen erteilen.

Zu Frage 19 :

Wie aus den Ausführungen des zuständigen Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten hervorgeht, wurden eine Reihe von Aktivitäten gesetzt. Insbesondere wurden hinsichtlich der Kernkraftwerksvorhaben "Rüthi" an der schweizerisch-österreichischen Grenze, "Pleinting" und "Marienberg" an der österreichisch-deutschen Grenze und "Dukovany" im Grenzbereich Österreich-CSSR Kontakte aufgenommen und weiter fortgesetzt.

Im Rahmen der österreichisch-deutschen Raumordnungskommission werden derzeit Empfehlungen über eine verstärkte Koordination und Kooperation bei der allfälligen Errichtung von Kernkraftwerken im österreichisch-deutschen Grenzbereich ausgearbeitet, die von der Kommission noch in diesem Jahr beschlossen werden sollen.

Zu Frage 20 :

Bei der Beurteilung des Standorts liegt der Schwerpunkt neben den betriebstechnischen Kriterien, wie z. B. dem Vorhandensein von Kühlwasser, in erster Linie auf Überlegungen zur Gewährleistung der Sicherheit. Hier werden natürlich auch die Entwicklungen im Ausland verfolgt und die durch internationale Organisationen gegebenen Empfehlungen berücksichtigt, die an der wissenschaftlichen Fachmeinung über Sicherheit und optimale Energienutzung orientiert sind, berücksichtigt.

Zu den Fragen 21 und 22 :

Da sich alle Gebiete der Wissenschaft und Technik in einem Stadium fortwährender Entwicklung befinden und diese planvoll weitergehen soll, muß eine ständige Forschungs- und Entwicklungsarbeit geleistet werden. Die Kernenergie in ihrer Gesamtheit bildet dabei keine Ausnahme. Zu diesem Zweck beteiligt sich Österreich an einer Reihe von Versuchsprogrammen, die in den Ausführungen der zuständigen Ressortminister nähere Darlegung finden. Im übrigen verweise ich auch auf meine Beantwortung der Frage 2.

Zu Frage 23 :

Eine Anpassung des Strahlenschutzrechtes an irgendwelche wirtschaftliche Erfordernisse - wie die der Energiepolitik - wird weder geplant noch verlangt.

Zu Frage 24 :

Bei der Genehmigung des Baues und Betriebes eines Kernkraftwerkes sind mehrere Verfahren nach verschiedenen Kompetenztatbeständen abzuführen. Durch Nützung der Möglichkeiten, in mehreren Verfahren dieselben Gutachter einzusetzen, soll das Verfahren harmonisch abgewickelt werden. Die Informationskampagne Kernenergie der Bundesregierung und die Öffentlichkeitsarbeit der Behörden



sollen u. a. dazu beitragen, den Ablauf der Verfahren der Öffentlichkeit näherzubringen und damit durchschaubarer zu machen.

Zu Frage 25 :

Die Sachverständigen werden von den Behörden nach ihren fachlichen Qualifikationen bestellt. Auf ihre Unabhängigkeit wird geachtet. Bei zwei voneinander abweichenden Gutachten kann die Behörde zwischen diesen entscheiden oder zur Klärung eine Expertise eines dritten Sachverständigen einholen.

Zu Frage 26 :

Es kann daran gedacht werden, in Zukunft der betroffenen Bevölkerung das Recht auf Parteienstellung im Raumordnungsverfahren einzuräumen, das bei zukünftigen Standortwahlen abzuführen sein wird.

Zu Frage 27 :

Durch den Vollzug des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung durch das zuständige Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz wird dieser Forderung bundeseinheitlich bereits Rechnung getragen.

Zu Frage 28 :

Eine Standardisierung von Kernkraftwerken kann sicherlich für die erzeugende Industrie Vorteile bringen. Die Forderung, daß sie dem letzten Stand der Technik hinsichtlich der Sicherheit zu entsprechen haben, darf durch eine Vereinheitlichung nicht geschmälert werden.

Zu Frage 29 :

Eine Abstimmung in Sicherheitsfragen mit den Nachbarländern, insbesondere auf dem Gebiet des Strahlenschutzes,

ist zweifellos erstrebenswert. Über die diesbezüglichen Schritte führt der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten in seiner Beantwortung näheres aus.

Zu Frage 30 :

Dieses Ziel der internationalen Vereinheitlichung der Anforderungen an die Sicherheit kerntechnischer Anlagen wird durch die aktive Mitarbeit österreichischer Fachleute bei internationalen Projekten unter anderem in folgenden Gremien gefördert: IRPA (International Radiation Protection Association), ICRP (International Commission on Radiological Protection) und IAEO (Internationale Atomenergie Organisation).

